

14/SN-291/ME

Amt der Wiener Landesregierung

MD-510-1 bis 3/90

Wien, 22. März 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Eltern-Karenzurlaubs-
gesetz, das Landarbeitsgesetz
1984, das Arbeitslosenversiche-
rungsgesetz 1977 und das Bauar-
beiter-Urlaubs- und Abfertigungs-
gesetz geändert werden;
Stellungnahme

Schriftl. GESETZENTWURF	
Zi.	21. GE 9. PL
Datum:	27. MRZ. 1990
Verteilt	30.3.90 Cho

An das
Präsidium des Nationalrates

J. Hayek

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Peischl

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor

WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82125**

MD-510-1 bis 3/90

Wien, 22. März 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Eltern-Karenzurlaubs-
gesetz, das Landarbeitsgesetz
1984, das Arbeitslosenversiche-
rungsgesetz 1977 und das Bauar-
beiter-Urlaubs- und Abfertigungs-
gesetz geändert werden;
Stellungnahme

zu Zl. 51.115/1-1/1990 und
51.115/4-1/1990

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Auf die Schreiben vom 9. und 20. Februar 1990 beehrt sich
das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Art. III:

Gegen die vorgeschlagene Änderung des § 30a zweiter Satz
letzter Halbsatz des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977
bestehen keine Bedenken. Die Änderung gibt allerdings Anlaß
zu folgenden Bemerkungen bezüglich anderer Bestimmungen
dieses Gesetzes:

Zu § 26a Abs. 1 Z 1 lit. b:

Bei der Anführung des Karenzurlaubes "nach dem Eltern-Ka-
renzurlaubsgesetz (EKUG), BGBl. Nr. 651/1989" fehlt die An-
führung "oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvor-
schriften", wie dies z.B. im § 15a Abs. 1 des Mutterschutz-

- 2 -

gesetzes oder im § 23a Abs. 4 des Angestelltengesetzes der Fall ist. Dadurch erfahren Vertragsbedienstete der Länder und Gemeinden, für die das EKUG nicht gilt, auf die jedoch gleichartige landesgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden, eine wesentliche Schlechterstellung, da sie die Voraussetzung nach § 26a Abs. 1 Z 1 lit. b AlVG nicht erfüllen.

Es handelt sich hier offensichtlich um ein Redaktionsversehen, das beseitigt werden sollte.

Zu § 26a Abs. 1 Z 3:

Adoptiv- oder Pflegeväter müssen sich bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht wie die in Z 1 genannten Väter auf Karenzurlaub befinden oder ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes gelöst haben, um Anspruch auf Karenzurlaubsgeld zu haben. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Besserstellung ist nicht zu erkennen.

Zu Art. IV Z 1:

Im § 13a Abs. 2 des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes beziehen sich die Worte "innerhalb von acht Wochen" am Beginn des letzten Absatzes offensichtlich nur auf Z 2 und gehören daher zum eingerückten Text der Z 2. Bemerkenswert wird, daß § 23a Abs. 3 des Angestelltengesetzes und § 22a Abs. 3 des Gutsangestelltengesetzes - beide Gesetze in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 651/1989 - einen gleichartigen Redaktionsfehler aufweisen.

Im übrigen bestehen gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Bedenken.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Feischl
Magistratsvizedirektor